

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 4

Rubrik: Vermischtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 5. Firmen und Vereinsnamen, deren Gebrauch nach Art. 1 und 2 verboten ist, können nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Ebenso ist Fabrik- und Handelsmarken, sowie gewerblichen Mustern und Modellen, die nach diesem Gesetze unzulässig sind, die Eintragung ins Markenregister oder die Hinterlegung zu versagen. Ist irrtümlicherweise eine solche Marke eingetragen oder die Eintragung eines solchen Musters oder Modells zugelassen worden, so kann das eidgenössische Departement, dem die Aufsicht über die Eintragungs- oder Hinterlegungsstelle zusteht, die Löschung der Marke oder der Hinterlegung anordnen.

Art. 6. Militärpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ verwenden, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

In geringfügigen Fällen wird der Fehlbare nur disziplinarisch bestraft.

Art. 7. Zivilpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise die Fahne oder die Armbinde vom Roten Kreuz benutzen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 8. Vergehen gegen Art. 6, die nicht bloß disziplinarisch zu bestrafen sind, und

gegen Art. 7 werden durch die Militärgerichte beurteilt.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. Januar 1911 erworbene Namen von Vereinen oder Anstalten oder Geschäftsfirmen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind bis zum 1. Oktober 1912 abzuändern.

Die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke in das Markenregister oder die Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells, welche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, gelten mit dem 1. Oktober 1912 als erloschen. Vom gleichen Zeitpunkte an haben die Registerbehörden die Aenderung oder Löschung der Geschäftsfirmen zu veranlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider sind.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Vermischtes.

Ein einfaches und kostenloses Verfahren, die Milch im Haushalt kühl zu halten, schildert Dr. Ziegler (Potsdam) in den Blättern für Volksgesundheitspflege folgendermaßen: Man umhüllt das Gefäß, welches Milch enthält, mit einem Stoff, welcher Wasser gut aufsaugt, wie Parchent, Flanell, grobes Leinen, indem man ihn darum zusammennäht oder mit Sicherheitsnadeln zusammensteckt, und stellt das Gefäß auf eine Schüssel oder einen

Teller, worin Wasser enthalten ist. Ein Deckel bedeckt das Gefäß. Durch die Verdunstung des in dem Stoff aufsteigenden Wassers wird eine starke Abkühlung des Gefäßes und seines Inhalts erzielt. Diese Vorrichtung ist einfach, kostet nichts und funktioniert tadellos; sie kann übrigens auch zur Kalthaltung anderer Nahrungsmittel wie Butter usw. gebraucht werden.